

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Siedenbollentin

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Siedenbollentin vom 09.10.2013 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Siedenbollentin erlassen:

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Siedenbollentin vermietet folgende Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Siedenbollentin:

- Saal mit Küche, Flur und Toiletten
- Sauna
- Rentnerraum (Klubraum 3)

§ 2

Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten zu beantragen.

Bei Genehmigung wird dem Nutzer eine Vereinbarung zur Nutzung ausgehändigt.

§ 3

Benutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- Saal mit Küche, Flur und Toiletten
 - für Einwohner der Gemeinde Siedenbollentin: 80,00 €
 - für Personen von außerhalb: 94,00 €
 - Nutzung anlässlich Beerdigungen: 40,00 €
- Sauna: 30,00 €/Nutzung
- Rentnerraum (Klubraum 3) mit Küche, Flur und Toiletten
 - für Einwohner der Gemeinde Siedenbollentin: 40,00 €/Nutzung
 - für Personen von außerhalb: 46,51 €/Nutzung

Für ortsansässige Vereine und Zirkel (Volkssolidarität, Sportgruppen usw.) und für die Kirche ist die Nutzung des Saales mit Küche, Flur und Toiletten entgeltfrei. Der Rentnerraum (Klubraum 3) mit Küche, Flur und Toiletten wird an ortsansässige Vereine und Zirkel entgeltfrei vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer.

Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

§ 4

Verhalten in den gemeindlichen Objekten

Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden.

Mobiliar und Geschirr wird nicht nach außerhalb verliehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 5

Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Siedenbollentin für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.

Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der vermieteten Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Objekte entstehen, so weit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 6
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Siedenbollentin tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siedenbollentin, 9.10.2013


Haker
Bürgermeister